

Dieses Produktinformationsblatt soll Ihnen einen ersten Überblick zu der gewünschten Reisegepäckversicherung geben. Die nachfolgenden Informationen sind daher nicht abschließend.

Bitte beachten Sie, rechtlich verbindlich bleiben:

- der Antrag
- der Versicherungsschein mit seinen evtl. Nachträgen
- die vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen, Besonderen Bedingungen und Klauseln sowie die evtl. getroffenen besonderen Vereinbarungen
- die gesetzlichen Vorschriften

Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen zu lesen.

1. Welchen Versicherungsschutz bieten wir Ihnen an?

Bei dem angebotenen Versicherungsvertrag handelt es sich um eine Reisegepäckversicherung. Grundlage sind die beigefügten Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck AVB Reisegepäck 2008 (AVBR), sowie alle weiteren genannten Besonderen Bedingungen und Vereinbarungen, die sich aus dem Antrag in Verbindung mit der Tariffinformation/Produktbeschreibung ergeben.

2. Was ist versichert?

2.1 Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung des versicherten Reisegepäckes:

- während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet;
- während der übrigen Reisezeit für Schäden durch:
 - Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mut- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
 - Verlieren – hierzu zählen nicht Liegen-, Stehen- oder Hängen lassen – bis zur Entschädigungsgrenze (siehe Ziffer 4.2 AVB Reisegepäck 2008);
 - Transportmittelunfall oder Unfall eines Versicherten;
 - bestimmungswidrig einwirkendes Wasser, einschließlich Regen und Schnee;
 - Sturm, Brand, Blitzschlag oder Explosion;
 - höhere Gewalt;
 - wenn Reisegepäck nicht fristgerecht ausgeliefert wird (den Bestimmungsort nicht am selben Tag wie Sie oder andere Versicherte erreicht). Ersetzt werden die nachgewiesenen Aufwendungen für Ersatzkäufe bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme; höchstens 400 EUR je Versicherungsfall.

Näheres siehe Ziffer 2 „Allgemeine Bedingungen für die Versicherung von Reisegepäck – AVB Reisegepäck 2008“

2.2 Welche Sachen sind versichert?

Versichert ist Ihr gesamtes Reisegepäck, das Ihrer mitreisenden Familienangehörigen sowie Ihres namentlich im Versicherungsschein aufgeführten Lebensgefährten und dessen Kinder, soweit diese Personen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben (Versicherte).

Näheres hierzu entnehmen Sie bitte Ziffer 1 „Welche Sachen und Personen sind versichert?“ der Versicherungsbedingungen (AVB Reisegepäck 2008)

3. Wie hoch ist der Beitrag und wann müssen Sie diesen zahlen?

Die Höhe des Beitrags ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Art der Zahlweise. Aufgrund des von Ihnen gewünschten Versicherungsschutzes sowie der vorliegenden weiteren Informationen, können wir folgende Angaben machen (bitte beachten Sie, dass Sie endgültige Angaben erst Ihrem Versicherungsschein entnehmen können):

(Bitte ausfüllen)	Beitrag, einschließlich Versicherungsteuer	_____ Euro
	Beitragsfälligkeit / Zahlungsweise	<input type="checkbox"/> 1/1-, <input type="checkbox"/> 1/2-, <input type="checkbox"/> 1/4-jährlich oder <input type="checkbox"/> monatlich
	Erstmals zum Versicherungsbeginn am	_____ (Tag / Monat / Jahr)

Denken Sie bitte daran, dass Sie den ersten Beitrag pünktlich zahlen, wenn der Vertrag abgeschlossen ist und wir Sie zur Zahlung aufgefordert haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit Eingang der verspäteten Zahlung bei uns. Zudem können wir bis zum Zahlungseingang vom Vertrag zurücktreten.

Zahlen Sie einen der folgenden Beiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Unter bestimmten Voraussetzungen können wir dann den Vertrag auch kündigen. Wenn Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung auf Ihrem Konto.

Näheres hierzu finden Sie in Ziffer 10 der AVB Reisegepäck 2008.

4. Was ist nicht versichert?

Wir können nicht alle denkbaren Schadenereignisse in vollem Umfang versichern. Der Beitrag wäre ansonsten erheblich höher. Deshalb haben wir einige Risiken nicht in den Versicherungsschutz mit aufgenommen oder die Ersatzleistung hierzu begrenzt. Details hierzu entnehmen Sie bitte den AVB Reisegepäck 2008 (z. B. aus Ziffer 1.5, Ziffer 3).

Nicht versichert sind **zum Beispiel** Schäden,

- des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnlicher Ereignisse und solche, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der feindlichen Verwendung von Kriegswerkzeugen sowie aus dem Vorhandensein von Kriegswerkzeugen als Folge einer dieser Gefahren ergeben;
- von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristischen oder politischen Gewalthandlungen, unabhängig von der Anzahl der daran beteiligten Personen, Aufruhr und sonstigen bürgerlichen Unruhen;
- der Beschlagnahme, Entziehung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;

Eine begrenzte Ersatzpflicht besteht **zum Beispiel** (siehe Ziffer 4 AVB Reisegepäck 2008) für:

- Schäden an Pelzen, Schmucksachen und Gegenständen aus Edelmetall sowie an Foto-, Filmapparaten und tragbaren Videosystemen jeweils mit Zubehör
- Schäden durch Verlieren
- an Geschenken und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden, werden jeweils insgesamt mit bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme, maximal mit 400 EUR je Versicherungsfall ersetzt.

5. Was ist bei Vertragsabschluss zu beachten?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie alle im Antragsformular und zusätzlichen Schriftstücken gestellten Fragen **vollständig** und **wahrheitsgemäß** beantworten. Andernfalls können wir unter bestimmten Voraussetzungen den Vertrag aufheben (Rücktritt/Anfechtung) und gegebenenfalls Leistungen für eingetretene Versicherungsfälle verweigern bzw. den Vertrag kündigen bzw. den Vertrag (Beitrag) anpassen.

Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Ziffer 6 der Versicherungsbedingungen (AVB Reisegepäck 2008).

6. Was ist bei einer Gefahrerhöhung nach Schließung des Vertrags zu beachten?

Sie sowie die evtl. noch vorhandenen anderen Versicherten dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch Dritte gestatten.

Erkennen Sie nachträglich, dass eine von Ihnen ohne unsere Zustimmung vorgenommene oder gestattete Veränderung die Gefahr erhöht, haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

Gleiches gilt, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung eine Gefahrerhöhung unabhängig von Ihrem Willen eintritt.

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir vor Vertragsschluss in Textform gefragt haben.

Näheres siehe Ziffer 7 der Versicherungsbedingungen (AVB Reisegepäck 2008).

7. Was müssen Sie vor und nach dem Versicherungsfall beachten?

Sie oder ein anderer Versicherter haben:

- uns jeden Schadenfall unverzüglich anzuzeigen;
- Schäden nach Möglichkeit abzuwenden und zu mindern
- alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann und alle Belege, die den Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe beweisen, einzureichen, sowie auf Verlangen ein Verzeichnis über alle bei Eintritt des Schadens gemäß Ziffer 1 der AVB Reisegepäck 2008 versicherten Sachen vorzulegen.
- Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung) oder eines Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, diesen unverzüglich zu melden.
- Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) außerdem unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratenen Sachen anzuzeigen und sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen sowie bei Schäden durch Verlieren Nachforschungen beim Fundbüro anzustellen.

Beachten Sie bitte die in den Ziffern 5 bis 7 genannten Pflichten und behandeln Sie diese mit Sorgfalt. Die Nichtbeachtung kann für Sie schwerwiegende Konsequenzen (z. B. ganz oder teilweiser Verlust des Versicherungsschutzes, Recht zur Vertragskündigung oder zum Rücktritt durch uns) haben.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

(Bitte ausfüllen)

Beginn der Versicherung	_____ (Tag / Monat / Jahr)
Ablauf der Versicherung	_____ (Tag / Monat / Jahr)

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des ersten Beitrags rechtzeitig erfolgt. Der Versicherungsschutz endet bei regelmäßiger Beitragszahlung in der Regel nicht vor Aufhebung des Vertrages. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich nach Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer stillschweigend um jeweils ein Jahr, wenn Sie oder wir ihn nicht 3 Monate vor Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Beträgt die vereinbarte Dauer mehr als drei Jahre, können Sie den Vertrag zum Ende des dritten und jedes darauf folgenden Jahres kündigen.

9. Wie kann der Vertrag vorzeitig beendet werden?

Der Vertrag kann vorzeitig beendet/gekündigt werden, insbesondere

- im Versicherungsfall (von Ihnen und von uns)
- bei Obliegenheitsverletzung (von uns)

Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte z. B. Ziffer 6, 7, 10, und 17 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Reisegepäckversicherung (AVB Reisegepäck 2008).